

BGer 9C_290/2013 vom 10. Juli 2013

Bundesgericht, 2013-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_290_2013

FR: TF 9C_290/2013 du 10 juillet 2013

IT: TF 9C_290/2013 del 10 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren. Gegenstand dieses Verfahrens war die Höhe der der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als unentgeltliche Rechtsbeiständin im Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung auszurichtenden Entschädigung.

E. 2

Die Vorinstanz begründete die Verweigerung der Prozessentschädigung im kantonalen Verfahren damit, nach der Rechtsprechung habe eine in eigener Sache prozessierende Partei grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Besondere Umstände, welche ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigten, seien hier nicht gegeben (vorinstanzliche E. 5.2).

E. 3

Die Verweigerung einer Prozessentschädigung unter den vorliegend gegebenen Umständen verstösst gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV). Wie sich die Beschwerdeführerin mit Recht darauf beruft, hat das Bundesgericht bereits mit Urteil 9C_334/2012 vom 30. Juli 2012, in welchem ebenfalls das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Vorinstanz war, entschieden, dass zwar nach der Rechtsprechung eine in eigener Sache prozessierende Partei grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung habe. Macht allerdings der um sein Honorar streitende unentgeltliche Rechtsvertreter den Anspruch auf eine Entschädigung für die Erfüllung einer Aufgabe geltend, die er im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses wahrnimmt, steht ihm sowohl im bundesgerichtlichen als auch im kantonalen Beschwerdeverfahren, im Rahmen des erforderlichen Aufwandes und des Obsiegens, eine Parteientschädigung zu. Würde die Beschwerdeführerin für ihren Aufwand im Rechtsmittelverfahren, das zur Erlangung der ihr von der Vorinstanz zugesprochenen Erhöhung des Honorars notwendig war, überhaupt nicht entschädigt, würde nämlich das ihr für die Tätigkeit als unentgeltliche Rechtsanwältin unbestrittenermassen zustehende Honorar faktisch geschmälert (a.a.O., E. 3).

E. 4

Die Rüge ist darum begründet und damit die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids ist aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie wird der vor ihr obsiegenden Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung zusprechen. Für deren Bemessung wird sie vom gerichtsblichen Stundenansatz ausgehen und sie nach dem angemessenen Aufwand (ohne Berücksichtigung eines Streitwertes) festlegen.

E. 5

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Zürich hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 BGG ; BGE 129 V 335 E. 4 S. 342).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.